

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl, Sektion Betreuung

20. März 2026

GRUNDLAGENDOKUMENT ASYLWESEN

Informationen und weiterführende Links für Gemeinden zu den Themen Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern sowie zum Gemeindeauftrag im Asylwesen

Vorwort

Dieses Dokument dient den Gemeinden als Grundlagendokument bei der Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich, die gemäss Gesetz in ihre Zuständigkeit fallen. Es verweist auch auf weitere wichtige Themen im Zusammenhang mit dem Gemeindeauftrag und zeigt themenspezifische Kontakt- und Auskunftsstellen auf.

Abkürzungen

Gesetze und Verordnungen

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
AsylG	Asylgesetz (SR 142.31)
AsylV 1	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (SR 142.311)
AsylV 2	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (SR 142.312)
AsylV 3	Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (SR 142.314)
SPG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SAR 851.200)
SPV	Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SAR 851.211)

Weitere

N(AS)	Asylsuchende (Ausweis N)
F(VA)	vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)
B(FL)	anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)
F(FL)	vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)
ARPF	ausreisepflichtige Personen (kein Ausweis)

Rechtsgrundlagen

Auf Bundesebene regeln das AIG, das AsylG sowie dessen Verordnungen die einschlägigen Rahmenbedingungen im Asylbereich. Aktuelle Versionen der Rechtsgrundlagen finden Sie in der [Systematischen Sammlung des Bundesrechts \(SR\)](#).

Das SPG und die SPV bilden die einschlägigen Rechtsgrundlagen für das öffentliche Handeln im Asyl- und Flüchtlingswesen im Kanton Aargau. Aktuelle Versionen des SPG und der SPV finden Sie in der [Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Aargau \(SAR\)](#).

Bundesinformationen zum Asylwesen im Internet

- [Staatssekretariat für Migration \(SEM\)](#)

Kantonale Informationen zum Asylwesen im Internet

- [Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen](#) (OAF) – [Merkblätter und Dokumente](#)
- [Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#)
- [Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Asylverfahren und Ausweisarten	4
2. Zuständigkeit bei der Unterbringung, Unterstützung und Betreuung	4
3. Kommunale Aufnahmespflicht von Personen aus dem Asylbereich	5
4. Entschädigung der Gemeinden	5
5. Unterbringung und Betreuung in einer Gemeinde	6
6. Materielle Grundsicherung.....	7
6.1 Ansätze nach Asylrecht.....	7
6.2 Situationsbedingte Leistungen	7
7. Integration	8
7.1 Integrationsmassnahmen während der Unterbringung in einer kantonalen Unterkunft	8
7.2 Immobilienfachstelle.....	8
8. Bildung	8
8.1 Beschulung und Vorbereitungskurse für Kinder und Jugendliche	8
8.2 Sprachkurse für Erwachsene	9
9. Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Nachbarschaftshilfe, Freiwilligenarbeit.....	10
9.1 Erwerbstätigkeit und Teilunterstützung	10
9.2 Beschäftigung.....	11
9.3 Nachbarschaftshilfe.....	11
9.4 Freiwilligenarbeit	12
10. Versicherungen	13
10.1 Haftpflichtversicherung.....	13
10.2 Unfallversicherung bei Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen	13
10.3 Krankenversicherung	13
11. Gesundheit und Zahnmedizin	13
12. Rechtsberatung	14
12.1 Rechtliche Beratung durch den Kanton beziehungsweise Gemeinden.....	14
12.2 Rechtsberatungsstellen.....	14
13. FAQ	15

1. Asylverfahren und Ausweisarten

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Durchführung der Asylverfahren. Mit der Revision des Asylgesetzes, die seit dem 1. März 2019 in Kraft ist, werden die meisten Asylverfahren innerhalb von 140 Tagen durchgeführt und abgeschlossen. Diese beschleunigten Verfahren folgen einem strikten Ablauf und sind zeitlich über alle Stufen getaktet.

Geflüchtete Personen erhalten je nach Aufenthaltsstatus einen unterschiedlichen Ausweis. An den jeweiligen Ausweis sind auch entsprechend unterschiedliche Rechte und Pflichten geknüpft hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Aufenthaltsort und Wohnsitznahme, Familiennachzug, Integrationsförderung, Bildung etc.

[Informationen auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- [Asylverfahren](#)
- [Ausweiskategorien](#)

[Merkblätter und Dokumente auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- Schematische Darstellung des Asylverfahrens
- Übersicht über die verschiedenen Aufenthaltsstatus

Weiterführende Informationen

- Staatssekretariat für Migration ([SEM](#))
- Amt für Migration und Integration ([MIKA](#))

Kontakt

Amt für Migration und Integration (MIKA)

Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

Tel.: 062 835 18 60

asyl.mika@ag.ch

2. Zuständigkeit bei der Unterbringung, Unterstützung und Betreuung

Der Kanton ist gemäss § 17a SPG in der Regel zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von N(AS) und ARPF sowie von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Die Gemeinden hingegen sind in der Regel zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von F(VA).

Mögliche Abweichungen werden in § 17a SPV durch Beispiele konkretisiert.

	Ausweis	Unterbringungsort
Kanton	- Ausweis N (Asylsuchende) - Kein Ausweis (Ausreisepflichtige)	Kantonale Unterkunft
Gemeinde	- Ausweis F (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen, Ausländer)	Gemeindeunterkunft

- **Hinweis:** F(FL) und B(FL) fallen bei Unterstützungsbedarf in die Zuständigkeit des Sozialdiensts ihrer Wohnsitzgemeinde und haben freie Wohnsitzwahl.

- [Unterbringung & Betreuung](#)

Kontakt

Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl

Sektion Betreuung Asyl (SEBA)

Amsleracherweg 8

5033 Buchs

Tel.: 062 777 38 41

seba.ksd@ag.ch

3. Kommunale Aufnahmepflicht von Personen aus dem Asylbereich

Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der kommunalen Aufnahmepflicht von F(VA) finden Sie online im Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts. Bitte beachten Sie, dass es sich um **passwortgeschützte Dokumente** handelt; den Zugang erhalten Sie von der Unterabteilung Asyl (E-Mail an info.asyl@ag.ch).

Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts

- Leitfaden Aufnahmepflicht
- Tabelle und Begleitschreiben Aufnahmepflicht

Kontakt

Bei allen Fragen rund um die operative Aufnahme beziehungsweise Zuweisung von Personen:

Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl

Sektion Betreuung Asyl (SEBA)

Amsleracherweg 8

5033 Buchs

Tel.: 062 777 38 41

seba.ksd@ag.ch

Bei allen Fragen rund um die Aufnahmequote und Berechnungsweise:

Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl

Fachbereich Dienstleistungen Asyl (FDA)

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel.: 062 835 30 04

fda.ksd@ag.ch

4. Entschädigung der Gemeinden

Die an eine Gemeinde ausgezahlten Beträge für die von ihnen untergebrachten und betreuten Personen richten sich nach § 17g in Verbindung mit § 17e SPV und werden je Person und Anwesenheitstag in der Unterkunft ausgerichtet. Für N(AS) und F(VA) und ist der Kostenersatz durch den Kanton zeitlich unbeschränkt (§ 51 Abs. 1 lit. d SPG).

Die Gemeinde erhält vom Kanton diverse Beträge zur Deckung der anfallenden Kosten (§ 17g Abs. 1 lit. b bis d SPV). Sie ist in der Verwendung dieser Mittel frei, insbesondere in der Verwendung des weiteren Lebensunterhalts zu Gunsten der untergebrachten Personen.

Die Gemeinden machen ihre Kosten mittels Quartalsabrechnung geltend.

- **Hinweis:** Informationen zum Kostenersatz für F(FL) und B(FL) (inklusive Resettlement und B-Härtefälle) finden Sie im [Handbuch Soziales](#) (Kapitel 19) der Öffentlichen Sozialhilfe (OSH).

Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts

- Merkblatt materielle Unterstützung und Kostenersatz (Asyl)
- Merkblatt Entschädigungspauschalen (Asyl)
- Einnahmen zur Verrechnung auf der Quartalsabrechnung (Asyl)

Kontakt

Asylbereich:

**Kantonaler Sozialdienst,
Finanz- und Rechnungswesen**

Obere Vorstadt 3
5000 Aarau

Tel.: 062 835 29 90

(alternativ direkt über zuständige Kontaktperson)

ksd.rechnungswesen@ag.ch

Flüchtlingsbereich:

**Kantonaler Sozialdienst,
Fachbereich Sozialhilfe,**

Obere Vorstadt 3
5000 Aarau

[Ansprechpersonen innerhalb der Sektion Öffentliche Sozialhilfe](#)

5. Unterbringung und Betreuung in einer Gemeinde

Sämtliche Informationen zu den Themen Unterbringung und Betreuung in einer Gemeinde finden Sie auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen (OAF).

Das Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung Asyl (SEBA) stehen den Gemeinden auf Wunsch beratend bei der Anmietung, Einrichtung und der Planung der Belegung von Unterbringungsraum sowie bei Fragen rund um die Betreuung zur Verfügung.

Informationen auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen (OAF)

- [Unterbringung & Betreuung](#)

Merkblätter und Dokumente auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen (OAF)

- Merkblatt Unterbringung in einer Gemeinde
- Merkblatt Betreuung in einer Gemeinde

Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts

- Merkblatt SERAFE-Gebühren in Gemeindeunterkünften

Kontakt

**Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl
Sektion Betreuung Asyl (SEBA)**

Amsleracherweg 8
5033 Buchs

Tel.: 062 777 38 41

seba.ksd@ag.ch

6. Materielle Grundsicherung

6.1 Ansätze nach Asylrecht

N(AS) und F(VA) erhalten pro Anwesenheitstag in der Unterkunft ein Verpflegungs- und Taschengeld (§ 17e Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 SPV). Zusätzlich erhalten diese Personen ein Kleidergeld von Fr. 20.– pro Monat (§ 17e Abs. 2 SPV). Liegen Kürzungsgründe gemäss Art. 83 AsylG vor, darf Erwachsenen neben dem Entzug des Taschengeldes das Verpflegungsgeld gekürzt werden.

- ▶ **Hinweis:** Bei Erwerbstätigkeit (Teilunterstützung) bitte Kapitel 9.1 im Handbuch Soziales studieren.
- ▶ **Hinweis:** F(FL) und B(FL) erhalten materielle Hilfe nach SKOS (§ 16 Abs. 2 SPG).
- ▶ **Hinweis:** ARPF erhalten Nothilfe (§ 19a SPV).

Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts

- Materielle Hilfe: Berechnungsblatt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S)
- Materielle Hilfe: Richtlinien zum Berechnungsblatt vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S)
- Materielle Hilfe: Berechnungsblatt für Asylsuchende (Ausweis N)
- Materielle Hilfe: Richtlinien zum Berechnungsblatt für Asylsuchende (Ausweis N)
- Merkblatt Einkommensfreibetrag, Motivationsentschädigung, Integrationszulage
- Merkblatt wirtschaftliche Selbstständigkeit
- Merkblatt materielle Unterstützung und Kostenersatz
- Ausreisepflichtige – Unterstützung nach den Ansätzen der Nothilfe
- Merkblatt Ausreisepflichtige
- Materielle Hilfe: Abrechnungsformular für Ausreisepflichtige

Weiterführende Informationen

- Unterstützung von F(FL) und B(FL):
Öffentliche Sozialhilfe (OSH) → [Handbuch Soziales](#) (Kapitel 19)

6.2 Situationsbedingte Leistungen

Im Rahmen der materiellen Hilfe können situationsbedingte Leistungen bei Vorliegen einer Kostengutsprache durch den Kantonalen Sozialdienst (KSD) übernommen werden (§ 17f SPV). Bitte beachten Sie, dass es sich um **passwortgeschützte Dokumente** handelt; den Zugang erhalten Sie von der Unterabteilung Asyl (E-Mail an info.ksd@ag.ch).

Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts

- Situationsbedingte Leistungen
- Gesuchsformular für Kostengutsprache situationsbedingte Leistung Asylbereich

Kontakt

Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl

Fachbereich Dienstleistungen Asyl (FDA)

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel.: 062 835 55 04

sil.fda@ag.ch

7. Integration

7.1 Integrationsmassnahmen während der Unterbringung in einer kantonalen Unterkunft

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S) ab 16 Jahren, die in kantonalen Unterkünften leben, werden bei ihrer sprachlichen und beruflichen Integration unterstützt. Die Begleitung durch das Case Management Support Integration (CMSI) umfasst die Fallführung, die Planung von Integrationsmassnahmen sowie die Dokumentation relevanter Daten auf der IAS IT-Plattform. Bei einem Umzug in eine Gemeinde erfolgt eine geordnete Übergabe an die zuständigen Stellen. Nach dem Zuzug liegt die Verantwortung für die weitere Umsetzung des Integrationsplans bei der Gemeinde, die bei Bedarf Beratung über die Plattform anfordern kann.

7.2 Immobilienfachstelle

Die Immobilienfachstelle als Teil des Fachbereichs Dienstleistung Asyl (FDA)

- unterstützt F(FL) und B(FL) beim Übertritt aus der Asylstruktur in eine eigene Wohnung;
- berät sowohl Klientinnen und Klienten als auch die Vermieterinnen und Vermieter und Gemeinden in Bezug auf die Mietbedingungen und die Einhaltung der Mietzinsrichtlinien;
- bietet einen Schreibdienst an (auf Termin und als Walk-In), welcher bei der Wohnungssuche im Internet hilft, Termine für Wohnungsbesichtigungen vereinbart und das Ausfüllen von Bewerbungsformularen unterstützt;
- erledigt administrative Arbeiten für den Wegzug (unterzeichnet jedoch keine Mietverträge).

Weiterführende Informationen

- Öffentliche Sozialhilfe (OSH) → [Handbuch Soziales](#) (Kapitel 19.3.2)
- Anlaufstelle Integration Aargau ([AIA](#))
- Regionale Integrationsfachstellen ([RIF](#))
- Integrationsagenda Schweiz ([IAS](#))
- [IT-Plattform IAS](#)
- hallo-aargau.ch

Kontakt

**Kantonaler Sozialdienst, Öffentliche Sozialhilfe,
Fachbereich Integration**

Case Management Support Integration (CMSI)

Rohrerstrasse 7

5000 Aarau

Tel.: 062 835 49 86

fbintegration@ag.ch

**Kantonaler Sozialdienst, Öffentliche Sozialhilfe,
Fachbereich Integration**

Immobilienfachstelle

Rohrerstrasse 7

5000 Aarau

Tel.: 062 835 30 60

sozialhilfe.immo@ag.ch

8. Bildung

8.1 Beschulung und Vorbereitungskurse für Kinder und Jugendliche

Für alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton Aargau gelten die Schulpflicht und das Recht, diejenige Grundausbildung an der Volksschule abzuschliessen, die ihren Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen sie erfüllen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche aus dem

Asylbereich, unabhängig von ihrem Status. Die Gemeinden sind verpflichtet, Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich wie alle Kinder in den öffentlichen Schulen unentgeltlich zu beschulen.

Der Einschulungsvorbereitungskurs (EVK) dient der Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf den Eintritt in die öffentliche Schule. Er wird vom Kantonalen Sozialdienst organisiert.

In der Volksschule gilt für Kinder und Jugendliche jeden Status das Recht, ein Schulungsangebot zu besuchen, das ihren Fähigkeiten entspricht. Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die mit noch unzureichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten, werden speziell gefördert. Spezielle Angebote für spät immigrierte Schülerinnen und Schüler sind die regionalen Integrationskurse (RIK) und die Integrations- und Berufsfindungsklassen (IBK). Auch auserschulische Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) stehen zur Verfügung. Sie werden von Trägerschaften wie Konsulaten, Botschaften oder Elternvereinen angeboten und ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, ihre Erstsprache aufzubauen und zu vertiefen.

[Informationen auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- [Bildung](#)

[Merkblätter und Dokumente auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- Merkblatt zum Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen
- Subventionierte Deutschkurse

Weiterführende Informationen

- Departement Bildung, Kultur und Sport ([BKS](#))
- [Schulportal Aargau](#)

Kontakt

**Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl
Fachbereich Bildung**

Obere Vorstadt 3
5000 Aarau

Tel.: 062 835 30 04
bildung.ksd@ag.ch

**Abteilung Volksschule,
Sektion Entwicklung**

Bachstrasse 15
5001 Aarau

Tel. 062 835 21 18
ike@ag.ch

8.2 Sprachkurse für Erwachsene

Ausreichende Kompetenzen in der Lokalsprache sind eine zentrale Voraussetzung für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben und bilden die Basis für individuelle Integrationsprozesse. Geflüchtete Personen sollen lernen, sich in Alltagssituationen im öffentlichen, privaten oder beruflichen Bereich zu verständigen und zurechtzufinden.

Seit Januar 2024 werden alle Personen mit Ausweis N systematisch über das Amt für Migration und Integration (MIKA) in Deutschkurse der spezifischen Integrationsförderung zugewiesen und bis Niveau A2 nach GER gefördert. Nach der Zuweisung in den Kanton Aargau werden Personen mit Status N systematisch durch das MIKA auf der IT-Plattform IAS erfasst und gemäss Kapazitäten zu einem Deutsch Einstufungstest eingeladen. Auf der Grundlage des Einstufungsniveaus und der Kurskapazitäten erfolgt, wo möglich, durch das MIKA eine direkte Kurszuweisung und -anmeldung. Für Personen mit Status N findet im Gegensatz zu geregelten Personen kein Assessment-Gespräch statt. Das MIKA informiert bezüglich einer (nicht) erfolgten Anmeldung zum Deutschkurs oder weiterer erforderlichen Schritte über die IT-Plattform IAS.

Bei geregelten Personen (F[VA], F[FL], B[FL], S) läuft die Koordination über das Team Beratung des MIKA. Neben dem Kanton bieten Freiwilligenorganisationen Deutsch Konversationskurse und soziale Treffpunkte an. Je nachdem, wo eine Person untergebracht ist, kann Kontakt zu den betreffenden Regionalen Integrationsfachstellen bzw. Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit aufgenommen werden. Für Freiwilligenangebote erfolgt die Anmeldung durch die teilnehmende Person selbst.

[Merkblätter und Dokumente auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- [Subventionierte Deutschkurse](#)

Weiterführende Informationen

- Übersicht [Regionale Integrationsfachstellen](#)

Kontakt

Amt für Migration und Integration (MIKA)Sektion

Integration und Beratung

Bahnhofplatz 3c

5001 Aarau

Tel. 062 835 18 60

integration@ag.ch

9. Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Nachbarschaftshilfe, Freiwilligenarbeit

9.1 Erwerbstätigkeit und Teilunterstützung

N(AS), F(VA), F(FL) und B(FL) dürfen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. F(VA), F(FL) und B(FL) unterstehen einer Meldepflicht durch den Arbeitgeber. N(AS) dürfen frühestens 3 Monate ab Einreichung des Asylgesuchs arbeiten und müssen über eine Arbeitsbewilligung des Amts für Migration und Integration (MIKA) verfügen. ARPF unterstehen einem Arbeitsverbot.

[Informationen auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- [Erwerbstätigkeit](#)

[Merkblätter und Dokumente auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- Merkblatt Bewilligungspraxis MIKA für Erwerbstätigkeit bei Personen aus dem Asylbereich
- Übersicht über die verschiedenen Aufenthaltsstatus

[Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#)

- Materielle Hilfe: Berechnungsblatt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S)
- Materielle Hilfe: Richtlinien zum Berechnungsblatt vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S)
- Materielle Hilfe: Berechnungsblatt für Asylsuchende (Ausweis N)
- Materielle Hilfe: Richtlinien zum Berechnungsblatt für Asylsuchende (Ausweis N)
- Merkblatt Einkommensfreibetrag, Motivationsentschädigung, Integrationszulage
- Gesuchsformular für Kostengutsprache situationsbedingte Leistung Asylbereich
- Merkblatt wirtschaftliche Selbstständigkeit
- Merkblatt materielle Unterstützung und Kostenersatz
- Ausreisepflichtige – Unterstützung nach den Ansätzen der Nothilfe
- Merkblatt Ausreisepflichtige
- Materielle Hilfe: Abrechnungsformular für Ausreisepflichtige

Kontakt

Bei allen Fragen rund um die materielle Hilfe und die Budgetierung von Personen:

**Kantonaler Sozialdienst,
Finanz- und Rechnungswesen**

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel.: 062 835 29 90

(alternativ direkt über zuständige Kontaktperson)

ksd.rechnungswesen@ag.ch

Bei allen Fragen rund um die Melde- und Bewilligungspflicht sowie zur Erwerbstätigkeit allgemein:

Amt für Migration und Integration (MIKA)

Bahnhofplatz 3c

5001 Aarau

Tel.: 062 835 18 60

asyl.mika@ag.ch

9.2 Beschäftigung

N(AS), F(VA), F(FL) und B(FL) können Beschäftigungsprogramme besuchen. Sie werden in der Regel vom Kanton, von Gemeinden, Institutionen und Vereinen angeboten und gewährleisten eine Tagesstruktur und sinnvolle Tätigkeit. Beschäftigungsprogramme dürfen den Arbeitsmarkt nicht konkurrieren.

[Informationen auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- [Portal Beschäftigung](#)

[Merkblätter und Dokumente auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- Merkblatt Rahmenbedingungen und Vorgehen bei der Ausschreibung von Beschäftigungsangeboten

[Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#)

- Merkblatt Einkommensfreibetrag, Motivationsentschädigung, Integrationszulage

Kontakt

Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl

Schule, Kurse, Beschäftigung

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel.: 062 835 30 17

bildung.ksd@ag.ch

9.3 Nachbarschaftshilfe

Einmalige oder unregelmässige Einsätze ohne verpflichtenden Charakter sind von der Bewilligungsbeziehungsweise Meldepflicht befreit. Dazu gehören beispielsweise Einkäufe erledigen, Gartenarbeiten übernehmen etc. Es kann eine finanzielle oder materielle Entschädigung geleistet werden, zum Beispiel in Form von Taschengeld, Zwischenverpflegung. Der Grat zwischen Beschäftigung, nachbarschaftlicher Hilfe und Schwarzarbeit ist jedoch schmal. Finden Arbeiten für Privatpersonen regelmässig statt, konkurrieren sie den Arbeitsmarkt und sind damit bewilligungspflichtig.

[Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#)

- Merkblatt Einkommensfreibetrag, Motivationsentschädigung, Integrationszulage

•

Weiterführende Informationen

- Amt für Migration und Integration ([MIKA](#))

Kontakt

Kantonaler Sozialdienst

Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel.: 062 835 20 20

info.asyl@ag.ch

Amt für Migration und Integration (MIKA)

Bahnhofplatz 3c

5001 Aarau

Tel.: 062 835 18 60

asyl.mika@ag.ch

9.4 Freiwilligenarbeit

N(AS), F(VA), F(FL) und B(FL) dürfen Freiwilligenarbeit leisten. Es kann sich dabei um Freizeitaktivitäten, Beratungsangebote oder auch um einmalig oder unregelmässig stattfindende Projekte und Veranstaltungen handeln.

Freiwilligeneinsätze dieser Personengruppe sind zugelassen, wenn sie aus eigenen Stücken geschehen, dem Gemeinwohl dienen und den Arbeitsmarkt nicht konkurrieren. Vereinsaktivitäten, die von den Mitgliedern gemeinsam erbracht werden und ohnehin nicht als bezahlte Aufträge vergeben würden, erfüllen häufig diese Kriterien. Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob es sich nicht um eine bewilligungspflichtige Tätigkeit handelt. Bei Unsicherheiten gibt das Amt für Migration und Integration (MIKA) Auskunft.

Die Regionale Integrationsfachstellen (RIF) übernehmen im Auftrag der beteiligten Gemeinden und des Kantons Aufgaben im Bereich Information und Beratung sowie Zusammenleben. Auch übernehmen sie die Koordination der Freiwilligenangebote und dienen als Ansprechstelle für Freiwillige sowie Betreuende in den Unterkünften und Gemeinden.

[Informationen auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- Übersicht [Regionale Integrationsfachstellen](#)

[Merkblätter und Dokumente auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- Merkblatt Freiwilligenarbeit in Projekten mit Flüchtlingen
- FAQ Freiwilligenarbeit
- Kontaktblatt für Freiwillige im Asylbereich im Kanton Aargau

[Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#)

- Merkblatt Einkommensfreibetrag, Motivationsentschädigung, Integrationszulage

Kontakt

Kantonaler Sozialdienst

Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel.: 062 835 20 20

info.asyl@ag.ch

Amt für Migration und Integration (MIKA)

Bahnhofplatz 3c

5001 Aarau

Tel.: 062 835 18 60

asyl.mika@ag.ch

10. Versicherungen

10.1 Haftpflichtversicherung

N(AS) und ARPF sind nicht haftpflichtversichert.

- **Empfehlung:** Um allfällige Schäden abzudecken, die im Rahmen von Beschäftigungsangeboten durch die teilnehmenden Personen verursacht werden, wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Anbieter, die Anbieterin empfohlen.

F(VA), F(FL) und B(FL) können sich selbstständig bei einer Haftpflichtversicherung anmelden. Die Kosten trägt der Versicherungsnehmer, die Versicherungsnehmerin. Die Gemeinde kann bei der Auswahl einer passenden Versicherung und beim Abwickeln des Vertrages beratend zur Seite stehen.

10.2 Unfallversicherung bei Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen

Bei Beschäftigungsprogrammen handelt es sich nicht um Erwerbsarbeit, weshalb keine Berufsunfallversicherung durch den Anbieter erfolgt. Unfälle während der Teilnahme an einem Beschäftigungsangebot gelten als Nichtberufsunfälle und sind durch die obligatorische Grundversicherung abgedeckt.

10.3 Krankenversicherung

Mit der Zuweisung an den Kanton Aargau werden die Personen aus dem Asylbereich der obligatorischen Krankenversicherung inklusive Unfalldeckung unterstellt. Bis zur einer allfälligen wirtschaftlichen Verselbständigung sind sie über den Kantonalen Sozialdienst (KSD) versichert.

Die Versicherung erfolgt bei den Aquilana Versicherungen Baden. Es wird keine Krankenkassenskarte ausgestellt, sondern ein Grundversorgerausweis. Dieser wird vom Kantonalen Sozialdienst (KSD) erstellt und enthält die notwendigen Angaben für die Leistungserbringer.

F(FL) und B(FL) sind der Schweizer Bevölkerung gleichgestellt und erhalten Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien. Nach Auszug aus der kantonalen Unterkunft ist die Wohnortsgemeinde für die Verwaltung der obligatorischen Grundversicherung dieser Personengruppe zuständig.

[Informationen auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- [Medizinische Versorgung](#)

Kontakt

Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl

Fachbereich Dienstleistungen Asyl (FDA)

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel.: 062 835 30 04

fda.ksd@ag.ch

11. Gesundheit und Zahnmedizin

Die Behandlungen im Rahmen der sozialen Zahnmedizin (Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, von wirtschaftlicher Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen etc.) unterstehen speziellen Abläufen und Einschränkungen. Die Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) hat diesbezüglich sowohl ein Merkblatt für Zahnbehandlungen im Flüchtlingswesen (F[FL], B[FL], neu auch F[VA]) als auch im Asylwesen (N[AS] und ARPF) publiziert.

[Informationen auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- [Medizinische Versorgung](#)

[Merkblätter und Dokumente auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- Formular Patientendaten bei Zahnarztbesuch
- Leistungsübersicht Zahnbehandlungen N und ARPF

Weiterführende Informationen

- Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz ([VKZS](#))

Kontakt

Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl

Fachbereich Dienstleistungen Asyl (FDA)

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel.: 062 835 15 52 (für Familiennamen A-K)

062 835 30 06 (für Familiennamen L-Z)

medasyl.ksd@ag.ch

12. Rechtsberatung

12.1 Rechtliche Beratung durch den Kanton beziehungsweise Gemeinden

Der Kantonale Sozialdienst kann nur in einem beschränkten Rahmen eine rechtliche Beratung erbringen. Insbesondere übernimmt der Kantonale Sozialdienst (KSD) keine Haftung für erteilte Auskünfte. Den Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wird empfohlen, sich an die entsprechenden Stellen (Rechtsanwälte, Beratungsstellen etc.) zu wenden.

Ob die Gemeinde Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bei rechtlichen Fragen beraten will, liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Rechtsgebiete Asyl- und Ausländerrecht sind komplex. Bei Bedarf kann es sinnvoll sein, eine Fachperson oder eine Fachstelle beizuziehen.

12.2 Rechtsberatungsstellen

Im Kanton Aargau steht die folgende Beratungsstelle für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Verfügung:

[Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Aargau HEKS](#)

Augustin-Keller-Strasse 1

Postfach

5001 Aarau

Tel.: 062 824 60 24

E-Mail: rbs-aargau@heks.ch

Weiterführende Informationen

- [Liste der zugelassenen Rechtsberatungsstellen für das erweiterte erstinstanzliche Asylverfahren des Staatssekretariats für Migration \(SEM\)](#)

13. FAQ

Weiterführende Informationen und spezifische Fragestellungen finden Sie in den FAQ des Kantons Aargau und des Staatssekretariats für Migration (SEM).

[Informationen auf der Onlineplattform Asyl- und Flüchtlingswesen \(OAF\)](#)

- [Häufige Fragen \(FAQ\)](#)

Weiterführende Informationen

- Staatssekretariat für Migration (SEM) → [Häufig gestellte Fragen zur Flüchtlingssituation](#)
- Staatssekretariat für Migration (SEM) → [Aufenthalt und Integrationskriterien](#)
- Staatssekretariat für Migration (SEM) → [Publikationen](#)

Kontakt

Kantonaler Sozialdienst, Öffentliche Sozialhilfe

Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel.: 062 835 20 20

info.asyl@ag.ch